

Inhaltsübersicht

A. Wann ist der Notar die richtige Ansprechperson für Sie?	Seite 1
B. Was kann der Rechtsanwalt für Sie tun?	Seite 2
C. Wie sind die verschiedenen Bezeichnungen (Advokat, Jurist etc.) zu verstehen?	Seite 3

A. Wann ist der Notar die richtige Ansprechperson für Sie?

1. Verurkundungen

Wo das Gesetz die strenge Form der öffentlichen Urkunde vorschreibt, hat diese im Kanton Aargau der Notar zu errichten. Das ist etwa in folgenden Rechtsgebieten der Fall:

a.) Eherecht

Redaktion und Verurkundung von Eheverträgen.

b.) Erbrecht

Redaktion und Verurkundung von Testamenten und Erbverträgen, Inventarisierung von Nachlässen

c.) Sachenrecht

Redaktion und Verurkundung von Kauf-, limitierten Vorkaufs-, Rückkaufs-, Schenkungs-, Abtretungs- und Tauschverträgen über Grundstücke; Begründung von Stockwerkeigentum; Grundstückparzellierungen; Beratung, Redaktion und Verurkundung von Dienstbarkeitsverträgen; Schuldbrieferrichtungen.

d.) Handelsrecht

Redaktion und Verurkundung von Gründungen einer Aktiengesellschaft oder GmbH, Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen sowie sonstige handelsrechtliche Urkunden.

2. Beglaubigungen

Wenn Sie eine Abschrift, eine Fotokopie, eine Unterschrift oder ein Handzeichen beglaubigen lassen müssen, so können Sie das bei einem urkundsberechtigten Gemeindegemeinschafter oder beim Notar machen lassen.

3. Beratung

Gestützt auf das grosse Fachwissen kann Sie der Notar in den oben erwähnten Rechtsgebieten auch dann beraten, wenn das Resultat der Bemühungen nicht zwingend öffentlich beurkundet werden muss. Dies ist etwa bei Erbteilungen der Fall. Der Notar als Fachmann auf diesem Gebiet kann die Erbteilung vorbereiten, sämtliche Arbeiten in diesem Zusammenhang für Sie vornehmen, die entsprechenden Berechnungen machen und die entsprechenden Erbteilungsverträge für Sie abfassen. Auf dem Gebiet des Handelsrechts kann der Notar Ihnen beispielsweise im Zusammenhang mit Aktionärsbindungsverträgen, mit der Nachfolgeregelung im Unternehmen, etc. kompetent Auskunft geben.

4. Was der Notar nicht kann

Sofern der Notar nicht gleichzeitig auch noch Rechtsanwalt ist, kann er Sie nicht vor Gericht vertreten. Auch in vor- und aussergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten liegt die einseitige Interessenwahrung dem Fürsprecher (Fürsprecher = „für jemanden sprechen“) oft besser, weshalb der Notar Sie möglicherweise an einen Rechtsanwalt verweist.

B. Was kann der Rechtsanwalt für Sie tun?

1. Vor wichtigen Entscheidungen

Ihre Anwältin, Ihr Anwalt kann Sie beraten z.B. bei einem Vertragsabschluss, bei Investitionen, beim Zusammenleben im Konkubinat, bei der Eheschliessung sowie bei der Ehescheidung oder bei einer Firmengründung.

2. Wenn erste Fragen, Unsicherheiten oder Probleme auftauchen

Damit aus Fragen oder kleinen Problemen keine grossen werden!

3. Vor Gericht

Wenn zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche ein Gericht angerufen werden muss. Nur im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Anwältinnen und Anwälte können Sie vor Gericht vertreten.

Die reine Prozessführung umfasst bei den meisten Anwälten nur einen kleinen Teil ihrer Tätigkeit. Im Vordergrund steht vielmehr die Beratung der Klienten. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Fürsprechers, durch seinen Rat Rechtsstreitigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen, Prozesse also zu vermeiden. Oft ist es dafür jedoch notwendig, dass der Rat des „Fachmanns“ genug früh eingeholt wird (vgl. Ziff. 2 hievov).

4. Was der Rechtsanwalt nicht kann

Sofern der Anwalt nicht gleichzeitig auch noch Notar ist, kann er keine Verurkundungen vornehmen, d.h. keine öffentlichen Urkunden errichten und keine Unterschriften oder Abschriften beglaubigen.

C. Rechtsanwalt, Fürsprecher oder Notar?

Was unterscheidet einen Rechtsanwalt von einem Fürsprecher? Was ist ein Jurist, was ein Anwalt und wofür gibt es Notare? Sind Notare die besseren Advokaten? Was bedeuten lic. iur. oder Dr. iur. und wer ist LL.M?

Alles unklar?

lic. iur.

Das Lizentiat ist der **erste und primäre Abschluss des Rechtsstudiums an einer Universität**. Für die Zulassung zum Universitätsstudium sind eine Schweizerische Maturität oder eine gleichwertige ausländische Ausbildung und zureichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Rechtsgrundlage für das Lizentiatsstudium sind die Reglemente der entsprechenden (rechtswissenschaftlichen) Abteilungen der Universitäten. Das Studium dauert in der Regel zwischen 4 und 6 Jahren und wird je nach Universität in einzelnen Zwischenprüfungen (bspw. dem „Vorlizentiat“ zum cand. iur.) und/oder einer umfangreichen Abschlussprüfung (dem „Lizentiat“ zum lic. iur.) abgeschlossen.

Jurist

Ein „Jurist“ hat ein **abgeschlossenes Universitätsstudium** (Lizentiat) oder einen gleichwertigen Abschluss vorzuweisen. Er ist lic. iur. (hievor beschrieben) oder Dr. iur. (vgl. hienach). Er hat allerdings noch keine weitere (kantonale) Prüfung abgelegt und ist daher nicht befugt, sich als „Anwalt“ oder „Fürsprecher“ zu bezeichnen oder vor Gericht aufzutreten (siehe Fürsprecher / Fürsprecherin).

Dem Juristen stehen zahlreiche Möglichkeiten offen, sich weiterzubilden. Er kann nach dem Studium aber auch direkt ins Berufsleben einsteigen.

Dr. iur.

Die Möglichkeit zu doktorieren steht allen Juristinnen und Juristen offen, die das Lizentiat oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer bestimmten guten Durchschnittsnote erworben haben. Über den verlangten Notendurchschnitt geben die einschlägigen Reglemente Auskunft. Der **Dokortitel** wird nach der Anfertigung einer selbständigen wirtschaftlichen Arbeit (Dissertation) und deren Annahme durch die Fakultät verliehen.

LL.M.

Das **Nachdiplomstudium** (zum „legum magister“ oder zur „legum magistra“) ist ein Zusatzstudium und vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in einem vom Studierenden selbst gewählten **Schwerpunktgebiet**. Solche Studien werden von den meisten Universitäten angeboten und richten sich vor allem an Juristinnen und Juristen die seit einiger Zeit im Berufsleben stehen und sich einem speziellen Fachgebiet eine Zusatzqualifikation erwerben wollen. Häufig wird das Nachdiplomstudium im Ausland absolviert.

Fürsprecher / Fürsprecherin

Der Advokat, Anwalt, Rechtsanwalt oder eben Fürsprecher ist im Wesentlichen als **Berater und Prozessvertreter** für rechtssuchende Parteien tätig. Die Bezeichnungen sind Synonyme. **Ein Fürsprecher ist dasselbe wie ein Rechtsanwalt** oder ein Advokat. Ob sich jemand als Rechtsanwalt (kurz RA) oder als Fürsprecher bezeichnet hängt vorab von subjektiven Gründen ab. Teilweise wird auch – historisch bedingt – in gewissen Gebieten eher von Fürsprecherin, in anderen eher von Anwalt gesprochen. Rechtsgrundlage für die Fähigkeitsausweise oder Patente (Fürsprecherpatent, Anwaltpatent) sind kantonale Gesetze (im Kanton Aargau bspw. das *Anwaltsgesetz [Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes]* und das *Dekret über den Fähigkeitsausweis und die Bewilligung zur Berufsausübung für Anwälte [Anwaltsdekret]*, im Kanton Bern das kantonale *Gesetz über die Fürsprecher* und die *Verordnung über die Fürsprecherprüfung*).

Die berufsqualifizierende Zusatzausbildung für das aargauische Fürsprecherpatent baut auf dem Lizentiat auf (siehe: lic. iur.). Die Lizentiatinnen und Lizentiaten haben ein **12-monatiges Praktikum** bei einem im Kanton Aargau praktizierenden Anwalt oder bei einem aargauischen Bezirksgericht oder beim Obergericht zu absolvieren. Das Universitätsstudium und das Praktikum zusammen verschafft eine umfassende Ausbildung, mit Kenntnissen in allen wesentlichen Rechtsgebieten.

Der Lizentiat hat eine **kantonale Prüfung** (Anwaltsprüfung, Staatsexamen) abzulegen. Die Anwaltsprüfung umfasst vor allem Prüfungen in Fächern des kantonalen Rechts, wobei die Kenntnis des Bundesrechts vorausgesetzt wird.

Nach bestandener Prüfung und gestützt auf diesen Fähigkeitsausweis wird dem Rechtsanwalt auf Gesuch hin die **Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes** im Kanton erteilt, sofern er die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt (Niederlassung im Kanton, Handlungsfähigkeit, tadelloser Leumund, geordnete finanzielle Verhältnisse, Berufshaftpflichtversicherung etc.)

Als freier „Diener am Recht“ ist der Rechtsanwalt in seiner Berufsausübung unabhängig und – in den Schranken des Rechts – nur **den Interessen seines Klienten verpflichtet**. Er untersteht einer strengen Standesordnung, deren Einhaltung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, die Anwaltskommission, überwacht und durchgesetzt wird. **Er untersteht einer strikten Schweigepflicht.**

Notar

Im Schweizerischen Zivilrecht bietet eine öffentliche Urkunde die höchstmögliche rechtliche Sicherheit. In einer **öffentlichen Urkunde** legt die Urkundsperson, im Kanton Aargau der Notar, eine rechtlich relevante Tatsache oder eine rechtsgeschäftliche Erklärung fest. Rechtsgrundlage für die Patentierung als Notar sind die entsprechenden kantonalen Erlasse (im Kanton Aargau beispielsweise die *Notariatsordnung* im Kanton Bern das *Notariatsgesetz* und die *Verordnung über die Notariatsprüfung*).

Die Notare haben regelmässig Mittelschulen „mit gutem Erfolg“ besucht und an einer Rechtsschule Vorlesungen gehört (HWV, Universität, Hochschule). Sie haben die Maturität und die höhere Fachausbildung bzw. das Universitätsstudium aber nicht zwingend abgeschlossen. Die mehrjährige juristische Ausbildung umfasst neben dieser theoretischen Ausbildung einen grossen Anteil an praktischer Notariatstätigkeit bei einem praktizierenden Notar und bei einem Grundbuchamt.

Der Notar hat wie der Rechtsanwalt eine **kantonale Prüfung** abzulegen. Nach bestandener Prüfung kann er das Patent beantragen.

Das Notariat ist im Kanton Aargau ein freier, wissenschaftlicher und öffentlicher Beruf, getrennt von Verwaltung und Gerichtsbarkeit (allerdings unter staatlicher Aufsicht). Der Notar übt seine Tätigkeit weisungsfrei auf eigene Rechnung und Verantwortung aus. **Die Interessen seiner Klienten wahrt er gleichmässig und neutral.**

Der **Autor** ist lic. iur., Rechtsanwalt und Notar
(22. Januar 2002)